

Bunter Erdmannshof

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen: Bunter Erdmannshof
- (2) Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen mit dem Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in 21483 Krukow.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung

- von Wissenschaft und Forschung,
- der Erziehung, sowie Volks- und Berufsbildung,
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie des Umweltschutzes und
- des Tierschutzes,

im Sinne von § 52 II, Nr. 1, 7, 8, 14 der Abgabenordnung. Diese Zwecke werden verwirklicht durch

- die Unterstützung von wissenschaftlichen Arbeiten, sowie die Durchführung von Feldversuchen und Versuche im Bereich artgerechter Tierhaltung. Ziel ist dabei die wissenschaftlich begleitete Weiterentwicklung der biologisch-dynamischen Landwirtschaft.
- die Zusammenarbeit mit Schulen und Kindergärten für bauernhofpädagogische Bildung. Zudem sollen auch offene natur-, gesundheits- und umweltpädagogische Veranstaltungen angeboten und durchgeführt werden.
- Projekte zur Erhaltung des Artenreichtums, naturnahe Flächengestaltung, sowie Umweltschutzprojekte.
- Projekte zur Erhöhung des Tierwohls und der Artgerechten Haltung auf dem Erdmannshof über die Standards des Demeter Verbandes hinaus.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen oder Dienstleister im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO beauftragen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person und jede als juristische Person verfasste Organisation kann Mitglied des Vereins werden. Personen oder Organisationen mit rassistischen oder neonazistischen Ansichten wird die Mitgliedschaft verwehrt. Dasselbe gilt, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person oder Organisation Aktivitäten verfolgt oder unterstützt, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung (Grundgesetz) verstoßen.
- (2) Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu senden. Der Vorstand entscheidet über jeden Aufnahmeantrag und legt im Ablehnungsfall die Gründe dem/r Antragsteller/in schriftlich dar. Die abgelehnte Person oder Organisation hat das Recht zur Weiterverfolgung ihres Anliegens spätestens bei der nächsten jährlichen Mitgliederversammlung ihren Aufnahmewunsch erneut vorzutragen. Diese entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam. Jedes Mitglied kann die Satzung auf Verlangen einsehen und erkennt ihre Gültigkeit durch seinen Beitritt an.
- (4) Personen, die im außergewöhnlichen Maße die Zwecke des Vereins gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Ideen und Unterstützungsbeiträge zur Erfüllung des Vereinszwecks anzuregen und anzubieten.
- (2) Den Zugang zu Angeboten und Veranstaltungen des Vereins regelt die separate Geschäftsordnung.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet
- (4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet
- (5) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer separaten Beitragsordnung festgehalten.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedbeiträgen befreit.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag wird im Voraus für ein Kalenderjahr bis zum 31.12 des Vorjahres bezahlt. Andernfalls gilt dies für die Zeit vom Monat der Aufnahme in den Verein bis zum Jahresende.
- (8) Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Jahresende erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Wochen eingehalten werden muss.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen wichtiger Gründe ausgeschlossen werden. Diese liegen insbesondere vor, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge.
- (4) Ein Mitglied kann zudem ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane missachtet oder gegen aus der Satzung folgenden Verpflichtungen verstößt.
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzende/n, dem/r stellvertretenden Vorsitzenden, dem/r Schatzmeister/in und dem/r Vorstandssekretär/in (Schriftführer/in).
- (2) Bei Stimmengleichheit einer Abstimmung des Vorstands ist die Stimme der/s Vorsitzenden entscheidend.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch einen Vertreter bestimmen.
- (4) Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- (5) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder nach entsprechendem Vorstandbeschluss gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens.
- (7) Die /der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstands per E-Mail mindestens 14 Tage vorher unter Befügung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens 7 Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln. Sind mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend; ist der Vorstand beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (9) Redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister oder vom Finanzamt zum Erlangen oder Erhalt der Gemeinnützigkeit verlangt werden, können vom Vorstand beschlossen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (10) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Absatz 1 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf von Grundstücken bzw. Immobilien, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Aufnahme eines Kredites die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (11) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.
- (12) Einzelne Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Diese müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (13) Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine/n Geschäftsführer/in anstellen.
- (14) Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.

§ 9 Der Beirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat, der aus maximal 10 Mitgliedern bestehen kann. Mitglieder des Vorstands sind für den Beirat ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- (3) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine/n Vorsitzende/n. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand des Vereins lädt gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Beirates zu den Sitzungen ein.
- (6) Aufgaben und Rechte des Beirates:
 - Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen Fragen und zukünftigen Entwicklungen.
 - Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
 - Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail, in Ausnahmefällen per Post.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder es mindestens 1/3 der Mitglieder verlangen. Das Verlangen ist schriftlich unter Angaben der Gründe an den Vorstand zu richten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt. Für die Frist zur Einberufung kann von Absatz 2 abgewichen werden.
- (4) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen schriftlich bis zu 14 Tage vor der Versammlung, dem Vorstand zugegangen sein. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Schatzmeister Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand oder, soweit vorhanden, der Geschäftsführer den Geschäftsbericht ab.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/r Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist diese/r nicht anwesend, von seinem/r Vertreter/in oder, wenn auch diese/r nicht anwesend ist, bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - Wahl des Kassenprüfers;
 - Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Kassenprüfers;
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge;
 - Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

- (8) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
- (10) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (11) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder Beirat angehören darf. Die/der Kassenprüfer/in wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 11 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in, die/der nicht Mitglied des Vorstands sein darf.
- (3) Die/der Kassenprüfer/in prüft die Kasse des Vereins, sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch und erstattet dem Vorstand Bericht. Die/der Kassenprüfer/in erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung der/s Schatzmeisters/in und des Vorstandes.

§ 12 Sitzungsberichte

- (1) Über die Vorstands- und Beiratssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
- (2) Niederschriften über Vorstandssitzungen sind von dem/r Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/r Stellvertreter/in, Niederschriften über Mitgliederversammlungen von dem/r Protokollführer/in und von dem/r Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorstandsvorsitzende und sein/e Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 14 Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Natur- und/ oder Tierschutz im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 8, 14 der Abgabenordnung.
- (2) Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen, dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.